

Tabelle der Förderungen Niederösterreich

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen
<p>In Niederösterreich gibt es die Besonderheit, dass Landeskindergärtenplätze, d.h. jene der Gemeinden, bei Inanspruchnahme bis 13 Uhr kostenlos angeboten werden, für Betreuung bis 16 Uhr sind monatlich 72,67 Euro zu bezahlen. Wird eine Betreuung über 16 Uhr hinaus benötigt, können sich die zusätzlich entstehenden Kosten das Land und die Gemeinde teilen, dafür muss die Gemeinde allerdings ein Ansuchen stellen, was teilweise unterlassen wird und daher unnötigerweise die Eltern einen zusätzliche Beitrag für die Spätbetreuung leisten müssen. Die gesamte in dieser Zeile angeführte einheitliche Regelung gilt allerdings nur für die Landeskindergärten.</p>					
<p>Kindergartentransportkostenzuschuss</p>	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten.</p> <p>Tel.: 02742/9005-16560</p> <p>Kontaktperson: Bettina Pröglhöf familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Antragsformulare im Amt der Landesregierung erhältlich, liegen aber auch in Gemeindeämtern oder Bezirkshauptmannschaften auf (Anträge müssen im Falle von Fahrgemeinschaften oder Einzelpersonen von der Gemeinde vor Einreichung bestätigt werden).</p>	<p>Spätestens bis 1. Oktober des neuen Kindergarten-jahres als Jahresabrechnung für das abgelaufene Jahr.</p>	<p>Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der gefahrenen Wegstrecke und der Größe des Fahrzeuges, weiters auch davon, ob es sich um eine finanzstarke oder finanzschwache Gemeinde handelt. Der Zuschuss wird für max. 4 Fahrtstrecken pro Tag gewährt.</p>	<p>Ein Kindergartenjahr pro Antragstellung</p>	<p>Antragsberechtigt sind Elterngemeinschaften oder Gemeinden, die die Kinder selbst befördern oder in deren Auftrag und auf deren Rechnung die Beförderung der Kinder erfolgt. Aufgrund der EWR-Rechtsanpassung des NÖ Familiengesetzes im Jahre 1993 können nicht nur österreichische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, sondern auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich sowie Konventionsflüchtlinge einen Fahrtkostenzuschuss für Kindergartenkinder</p>

					erhalten. Pro Elterngemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich
NÖ Familienhilfe	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten.</p> <p>Tel.: 02742/9005-13468</p> <p>Kontaktperson: Gisela Lienbacher familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Antragsformulare bei allen Gemeindeämtern oder Bezirkshauptmannschaften</p>	<p>Spätestens 3 Monate nach Auslaufen des Kinderbetreuungs- bzw. Karenzgeldes (od. nach Geburt siehe Ausnahme unter „Bezugsdauer“), da die Leistung ab Antragstellung höchstens 3 Monate rückwirkend gewährt wird</p>	<p>Für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, monatlich zwischen 75,- € und 405,- € bei gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen von 580,- € bis 430,- € Härteklausel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen</p>	<p>Ab Antragstellung im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld (Ausnahme: wenn dieses niedriger als die berechnete Familienhilfe ist, wird die Differenz ausbezahlt) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.</p>	<p>Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR, Wohnsitz NÖ (jeweils Kind und mind. ein Elternteil).</p> <p>Anspruch auf Familienbeihilfe</p>
NÖ Tagesmütter/-väter Förderung	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <p>Tel.: 02742/9005-13524</p> <p>Kontaktperson: Gabriela Hirsch familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Antragsformulare liegen in den Einrichtungen auf</p>	<p>Spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Betreuung, da max. 3 Monate rückwirkend ab der Antragstellung die Förderung zuerkannt wird</p>	<p>Abhängig von monatl. Kosten der Betreuung (für monatl. 160 Stunden Betreuung, Förderungsgrenze 330 €) und zumutbarem monatl. Elternbeitrag (zwischen 36 € und 330 €), der nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird. Ab diesem von 917 € monatl. laut Tabelle keine Förderung mehr, jedoch kann sich bei</p>	<p>Max. bis 16. Lebensjahr</p>	<p>Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR, Wohnsitz NÖ (jeweils Kind und mind. ein Elternteil), Berufstätigkeit, bei Teilzeitbeschäftigung wird Anspruch nach Stundenzahl aliquotiert.</p>

			Mehrverdienst eine Vorsprache (individuelle Berechnung) im Familienreferat dennoch lohnen. In besonderen Fällen (Härteklausel) ist eine Senkung des zumutbaren Elternbeitrages bis zu 50% möglich, für erheblich behinderte Kinder kannder Förderbeitrag um bis zu 50% erhöht werden		
NÖ Tagesbetreuungs-förderung	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <p>Tel.: 02742/9005-13283</p> <p>Kontaktperson: Gabriele Luger familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Antragsformulare liegen in den Eirichtungen auf</p>	Spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Betreuung, da max. 3 Monate rückwirkend ab der Antragstellung die Förderung zuerkannt wird	<p>Abhängig von monatl. Kosten der Einrichtung (für monatl. 160 Stunden Betreuung, Förderungsgrenze 291,20 €) und zumutbarem monatl. Elternbeitrag (zwischen 36 € und 291 €), der nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird. Ab diesem von 874 € monatl. laut Tabelle keine Förderung mehr, jedoch kann sich bei Mehrverdienst eine Vorsprache (individuelle Berechnung) im Familienreferat dennoch lohnen. In besonderen Fällen</p>	Nach Einrichtung, bei Horten und Tageseltern max. bis 16. Lebensjahr	Staatsbürgerschaft Österreich oder EWR, Wohnsitz NÖ (jeweils Kind und mind. ein Elternteil), Berufstätigkeit, bei Teilzeitbeschäftigung wird Anspruch nach Stundenzahl aliquotiert.

			(Härteklause) ist eine Senkung des zumutbaren Elternbeitrages bis zu 50% möglich		
NÖ Hortförderung	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <p>Tel.: 02742/9005-13283</p> <p>Kontaktperson: Gabriele Luger familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Antragsformulare liegen in den Eirichtungen auf.</p>	Spätestens 3 Monate nach Inanspruchnahme der Betreuung, da max. 3 Monate rückwirkend ab der Antragstellung die Förderung zuerkannt wird	Abhängig von monatl. Kosten des Hortes (für monatl. 80 Stunden Betreuung, Förderungsgrenze 145,60 € und zumutbarem monatl. Elternbeitrag (zwischen 18 € und 145,50 €), der nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen berechnet wird. Ab diesem von 874 € monatl. laut Tabelle keine Förderung mehr, jedoch kann sich bei Mehrverdienst eine Vorsprache (individuelle Berechnung) im Familienreferat dennoch lohnen. In besonderen Fällen (Härteklause) ist eine Senkung des zumutbaren Elternbeitrages bis zu 50% möglich	Maximal bis zum 16 Lebensjahr	Eltern, die ihr Kind in einen Hort betreuen lassen, bekommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens einen Zuschuss zu den Pflegekosten
NÖ Familienpass Der NÖ Familienpass ist für einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von 8,72 EURO erhältlich.	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: 02742/9005-19005</p> <p>Antragsformulare liegen in</p>	Jederzeit	Spitalstaggeldversicherung Unfallversicherung für Kinder und haushaltsführenden Elternteil	Bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Bei Verlängerung des Familienbeihilfebezuges auch entsprechende	Hauptwohnsitz NÖ. Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte (EWR, Konventionsflüchtlinge). Für mind. ein Kind muss

	Gemeinden bzw. Bezirkshauptmannschaften auf, auch unter www.noe.gv.at		ÖBB Vorteils card Familie um €7,27 billiger Vergünstigungen und Vorteile, auch in bestimmten Geschäften Gratisabonnement des Familienjournal Niederösterreich	Verlängerung des Familienpasses möglich	Familienbeihilfe bezogen werden.
Aktion Familienauto, Ankauf eines Neuwagens	NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten, Kontaktperson: Gabriele Luger familienreferat@noel.gv.at Rückfragen: 02742/9005-13283 Antrag auch unter : http://www.noel.gv.at/service/f/f3/familie/Vorlagen/FA_Antrag_Neuw.pdf	Spätestens bis 31.12.2005	Beim Ankauf eines Familienautos wird von der Wirtschaft (Autohändler) vom unverb. Listenpreis ein Fixbetrag, nämlich € 2.200,- abgezogen. Der Zuschuss des Landes ist ebenfalls ein Fixpreis in der Höhe von €1.800,-, den der Kunde beim NÖ Familienreferat beantragen muss.	Einmalig	Hauptwohnsitz in Niederösterreich (Meldezettel!) Inhaber des NÖ Familienpasses mit mindestens vier Kindern, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im NÖ Familienpass eingetragen sind, mit einem Nettoeinkommen von unter 41.280,- EURO jährlich (ohne Familienbeihilfe und Karenzgeld). Das Fahrzeug muss in Niederösterreich und auf den Namen der Familie zugelassen werden (Erstzulassung), muss mind. für sechs Sitzplätze zugelassen sein, darf nicht gewerblich genutzt werden, darf innerhalb von drei Jahren nicht verkauft werden

<p>NÖ Familienurlaubsaktion</p>	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <p>Tel.: 02742/9005-13256</p> <p>Kontaktperson: Anna König familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Antragsformulare liegen in Gemeinden auf.</p>	<p>Im Nachhinein mit Bestätigung des Fremdenverkehrs- betriebes</p>	<p>Der Zuschuss beträgt pro Familienmitglied 43,- EURO.</p>	<p>Einmal pro Jahr für eine Woche</p>	<p>Anspruchsberechtigte sind alle Besitzer des NÖ Familienpasses, wenn die Familie (mind. ein Erwachsener und mind. ein Kind) einen mind. siebentägigen ununterbrochenen Urlaub in Niederösterreich verbringt. Einkommensgrenzen:</p> <p>Erster Erwachsener: 698,- EURO. Zweiter Erwachsener: 559,- EURO</p>
<p>Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien</p>	<p>Amt der NÖ Landesregierung NÖ Familienreferat Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <p>Rückfragen: 02742/9005- 13524</p> <p>Kontaktperson: Gabriela Hirsch familienreferat@noel.gv.at</p> <p>Der Antrag kann formlos gestellt werden. Beifügungen: Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Einkommensnachweise sämtlicher im gemeinsamen</p>	<p>Jederzeit</p>	<p>Höhe wird individuell von Fall zu Fall entschieden</p>	<p>einmalig</p>	<p>Für unverschuldet in Not geratene Familien</p>

	<p>Haushalt lebenden Personen: Hiezu zählen auch: Krankengeld (=Taggeld, Familiengeld), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Witwen- und Waisenpension, Kriegsopferrente, Ausgleichszulage, Hilflosenzuschuss, Invaliditätspension, Unfallpension, Lehrlingsentschädigung, Sozialhilfe, Pflegegeld, Einkommens-steuerbescheid, Einheitswertbescheid, Invalidenrente, Unterhaltszahlungen. Nachweise über sonstige Beihilfen (Wohnbeihilfe, Schulbeihilfe für Kinder, Studienbeihilfen, Mietbeihilfen usw.). Sämtliche Belege über die finanziellen Belastungen (Rechnungen, Kreditverträge, Fahrisexekutionen, Mahnungen, Versteigerungsedikte, usw.).</p>				
--	---	--	--	--	--

<p>Beihilfe für Schüler eines Gymnasiums (AHS) oder einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik</p>	<p>Ansuchen um Gewährung der Schülerbeihilfe müssen unter Verwendung der vorgeschriebenen, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Schulen Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <p>und bei den Schuldirektionen in Niederösterreich erhältlichen Formularen unter Anschluss einer beglaubigten Abschrift bzw. Fotokopie des letzten Jahresabschlusszeugnisses spätestens am 30. November eines jeden Schuljahres beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein und die vorgesehenen Bestätigungen enthalten. Antragsformular auch unter:</p> <p>http://www.noel.gv.at/SERVIC E/K/K4/download/S-formul.pdf</p>	<p>Die von Gemeinde und Schule bestätigten Anträge müssen bis spätestens 30. November bei der Landesregierung eingelangt sein.</p>	<p>Abhängig von der Anzahl der gestellten Anträge, 2002 waren es 312 Euro pro Kind und Jahr</p>	<p>Einmalig pro Jahr</p>	<p>Das Land Niederösterreich kann für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, sofern sie eine allgemein bildende höhere Schule besuchen, oder für Schüler der 9. Schulstufe, sofern sie eine allgemein bildende höhere Schule oder eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik besuchen und nicht in einem Schülerheim untergebracht sind ,oder für Schüler der 1. bis 8. Schulstufe einer allgemein bildenden Pflichtschule, die eine besondere Ausbildung vermittelt und die Unterbringung in einem Heim erforderlich macht, oder für Schüler der 1. bis 9. Schulstufe, die aufgrund der extremen örtlichen Lage ihres Wohnsitzes und der weiten Streuung keinen Schulbus benützen können, eine Schülerbeihilfe gewähren. Staatsbürgerschaft Österreich. Ordentlicher Wohnsitz NÖ (Ausnahmen für Landesbedienstete und</p>
--	--	--	---	--------------------------	---

					<p>Gendarmeriebeamte mit Dienststelle Wien). Guter Schulerfolg (kein 5er und Notendurchschnitt max. 2,8). Soziale Bedürftigkeit: Nettoeinkommen der Eltern oder sonstiger Unterhaltspflichtiger € 1000 (ohne Familienbeihilfe) monatlich nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für ein zweites und jedes weitere Kind um €150 pro Monat. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. getrennter Haushalt der Unterhaltspflichtigen, Kinderreichtum, kann über diese Höchstgrenze hinausgegangen werden. Kein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe, ein Stipendium oder dgl. aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen</p>
<p>Beihilfe für Schüler einer berufsbildenden höheren Schule</p>	<p>Abteilung Allgemeine Förderungen 2100 Korneuburg, Bankmannring 5 Tel.: 02742/9005-11235, Frau Dolezal</p>	<p>Einbringung des Antrags bis spätestens 30. November.</p>	<p>Max. 218,-- Euro für laufendes Schuljahr bei Jahresunterricht. Bei Fachkursen und Lehrgängen höchstens 36,-- Euro pro Monat</p>	<p>Höchstens ein Jahr, nur eine Antragstellung und nur für die 9. Schulstufe. Auszahlung in zwei Raten bei Semestereinteilung, für zweite Rate Vorlage des</p>	<p>Für Schüler der 1. Klasse (9. Schulstufe) einer berufsbildenden höheren Schule kann von der Abteilung Wirtschaftsförderung</p>

	Antragsformulare in diesem Amt erhältlich.		und 109,-- Euro im Halbjahr	Semesterausweises bis spätestens 31. Mai. Bei Fachkursen Auszahlung in der Regel nach Kursende.	eine "Ausbildungsbeihilfe" gewährt werden. Kein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe, ein Stipendium oder dgl. aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen. Kein 5er und kein schlechterer Notendurchschnitt als 3, Schüler muss ordentlichen Wohnsitz in NÖ haben und österreichischer Staatsbürger sein oder Eltern mind. 5 Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig gewesen sein. Monatsnettoeinkommen (ohne Familienbeihilfe) max. 1.090,-- Euro, für ein zweites und jedes weitere Kind plus 145,-- Euro, darüberhinaus nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Kinderreichtum)
Wohnbeihilfe im Rahmen der Wohnbauförderung	Amt der NÖ Landesregierung Abtlg. Wohnbauförderung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: 02742/9005-14844	Jederzeit	Auszahlung nur, wenn die berechnete Wohnbeihilfe monatlich 7,00 Euro übersteigt. Die Höhe der Wohnbeihilfe ist die Differenz zwischen	Pro Antragstellung ein Jahr	Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung. Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte. Die Wohnbeihilfe ist

			<p>dem auf die angemessene Nutzfläche umgelegten anrechenbaren Aufwand zum Wohnen und dem zumutbaren Aufwand zum Wohnen (der aufgrund des Haushalts-einkommens festgesetzt wird). Der zumutbare Wohnungsaufwand ist z.B. bis zu einem Haushalts-einkommen von €759,49 bei Haushalt von 2 Personen €0,-- und ebenso bei Haushalt von 3 Personen bis zu einem Haushalts-einkommen von € 839,43</p> <p>Sonderregelungen für Jungfamilien, Familien mit mind. 3 Kindern und bei verminderter Erwerbsfähigkeit.</p>		<p>grundsätzlich ein Baukostenzuschuss; Grundlage für die Berechnung des Aufwandes zum Wohnen ist daher die Rückzahlung von Darlehen, welche im Zuge der Errichtung oder Sanierung einer geförderten Wohnung in Anspruch genommen wurden. Die Wohnbeihilfe wird über Antrag für geförderte Eigenheime, Reihenhäuser, Wohnungen (Eigentums-, Miet-, Genossenschafts-, Dienstwohnungen) sowie für Wohnheime, die für die Altersversorgung oder für behinderte oder sozial bedürftige Menschen dienen, im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit Bescheid bewilligt.</p>
Superförderung	<p>Amt der NÖ Landesregierung Abtlg. Wohnbauförderung Gruppe Superförderung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten Tel.: 02742/9005-14844</p>	Jederzeit	<p>Die Förderungshöhe richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Anzahl der Personen im Haushalt.</p> <p>Die Höchstförderung</p>	Pro Antragstellung ein Jahr	<p>Mit der Superförderung soll Menschen, die in Niederösterreich ein gefördertes Objekt bewohnen und die aufgrund Ihrer Einkommenssituation</p>

			<p>von 5% ist z.B. bei einem 3 Personenhaushalt bis zu einem Jahreseinkommen von 15.900,09 Euro (excl. 13. und 14. Gehalt) möglich. Der variable Zuschuss der Superförderung für Eigenheime kann im Ausmaß von 1 % bis 5 % für ein Darlehensnominale bis zu EURO 29.100,-- zu einem Bausparkassendarlehen oder Hypothekendarlehen mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren (gem. § 11 Abs. 2 NÖ WFG) für höchstens 25 Jahre zuerkannt werden. Der Zuschuss; darf die tatsächlich zu leistende Annuität nicht übersteigen. Sonstige Beihilfen zum Wohnen werden von der Gesamtannuität abgezogen. Eine Superförderung wird nur zuerkannt, wenn der monatliche Zuschuss EURO 7,-- übersteigt.</p>		<p>förderungswürdig sind, geholfen werden. Das Haus oder die Wohnung muss nach den Richtlinien des Förderungsmodells 1993 errichtet worden sein. Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Staatsbürgerschaft Österreich oder Gleichgestellte. Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung. Die Superförderung kann nur Förderungswerbern zuerkannt werden, die eine Basisförderung für diese Wohnung erhalten und nur insoweit als sie für kein anderes Objekt Superförderung bzw. Wohnbeihilfe beziehen.</p>
--	--	--	--	--	--